

Das neue Transparenzregister

Am 26.06.2017 ist zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie das neue Geldwäschegesetz (GWG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zentrales Element ist die Einführung eines sog. „*Transparenzregisters*“, in dem die wirtschaftlich Berechtigten aller privatrechtlichen Vereinigungen und Trust-ähnlichen Strukturen erfasst werden.

1. Wer ist betroffen?

Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister richtet sich an alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften. Damit sind insbesondere Unternehmen folgender Rechtsformen betroffen:

- AG, KG aA, SE
- GmbH und UG,
- OHG und KG (einschließlich GmbH & Co. KG) und Partnerschaftsgesellschaften,
- eingetragene Genossenschaften,
- rechtsfähige Stiftungen,
- eingetragene Vereine.

Die GbR sowie Gesamthandsgemeinschaften wie Bruchteilsgemeinschaften oder Erbengemeinschaften sind grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen. Soweit eine GbR allerdings selbst Anteile an einer GmbH hält, sind seit der Änderung des § 40 Abs. 1 GmbHG (in Kraft getreten am 26.06.2017) betreffend die Gesellschafterliste auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

Die Mitteilungspflicht trifft darüber hinaus auch Verwalter von Trusts, Treuhänder von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck sowie Treuhänder von ähnlichen Strukturen. Dies gilt allerdings nur, wenn sich Wohnsitz oder Sitz des Verwalters bzw. Treuhänders in Deutschland befindet.

2. Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Mitzuteilen ist, wer als „*wirtschaftlich Berechtigter*“ hinter dem Unternehmen steht. Wirtschaftlich Berechtigter ist die **natürliche Person**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das Unternehmen oder die trust-ähnliche Struktur steht.

Bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen ist dies jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Kontrolle ist als beherrschender Einfluss im konzernrechtlichen Sinne zu verstehen. Mittelbare Kontrolle liegt dabei insbesondere dann vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen gehalten werden, die ihrerseits von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung ausüben kann. Der mittelbare Einfluss kann sich dabei auch aus Unterbeteiligungsverträgen oder Treuhandverträgen ergeben.

Kann keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden, gelten die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner der Vereinigung als wirtschaftlich Berechtigte.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und trust-ähnlichen Strukturen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die

- als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protector handelt,
- Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- die als Begünstigte bestimmt worden ist oder
- auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung ausübt.

3. Welche Informationen sind dem Transparenzregister mitzuteilen?

Dem Transparenzregister sind folgende Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten.

Aus den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses muss dabei deutlich werden, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt. Dies kann sich insbesondere durch die Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte, die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (Verträge) oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner ergeben.

4. Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt durch eine sog. „Meldefiktion“ als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus elektronisch abrufbaren öffentlichen Registern oder Quellen ergeben, z. B.

- Eintragungen im Handelsregister,
- Partnerschaftsregister,
- Genossenschaftsregister,
- Vereinsregister,
- Gesellschafterlisten oder
- die WPHG-Stimmrechtsmitteilungen eines Emittenten.

Ändern sich die wirtschaftlich Berechtigten oder dessen Angaben, ist das Transparenzregister zu informieren; die Reichweite der Meldefiktion ist insofern begrenzt; es genügt hier jedoch, wenn die Änderungen zum jeweils abrufbaren öffentlichen Register bekannt gemacht werden.

Hinweis: *Die Angaben zur Gesellschafterliste bei GmbHs nach den §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 40 GmbHG haben sich ebenfalls geändert. In die Gesellschafterliste sind nun auch Angaben zur prozentualen Beteiligungsquote der Gesellschafter sowie Angaben zu den Gesellschaftern von GbRs vorzunehmen, wenn diese ihrerseits Gesellschafter einer GmbH sind. Diese zusätzlichen Angaben müssen allerdings bei Gesellschaften die am 26.06.2017 bereits im Handelsregister eingetragen waren, erst dann vorgenommen werden, wenn aufgrund einer Veränderung eine neue Gesellschafterliste einzureichen ist. Die Meldefiktion findet nach Auskunft des Bundesverwaltungsamts (BVA) als zuständiger Rechts- und Fachaufsichtsbehörde in diesem Fall trotzdem Anwendung.*

5. Wo und bis wann sind Eintragungen vorzunehmen?

Die Mitteilung an das Transparenzregister hat in elektronischer Form zu erfolgen. Unter der Adresse www.transparenzregister.de steht eine Eingabemaske online zur Verfügung. Die Mitteilung hat für alle bereits bestehenden Unternehmen bis zum 01.10.2017 zu erfolgen. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung erfolgt ist, sollte diese schnellstmöglich nachgeholt werden, um Bußgeldandrohungen zu vermeiden. Bei Neugründungen oder Umstrukturierungen sollten die Mitteilungspflichten in jeden Fall künftig beachtet werden.

6. Wer hat Einsicht in das Transparenzregister?

Einsichtsmöglichkeiten in das Transparenzregister haben Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zudem haben Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen können, ein Einsichtnahmerecht.

Das Transparenzregister kann ab dem 27.12.2017 eingesehen werden. Für die Führung des Transparenzregisters können von der Bundesanzeiger Verlag GmbH, welche mit

der Führung des Registers beauftragt ist, Gebühren gegenüber juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften erhoben werden. Auch für die Einsichtnahme können Gebühren und Auslagen erhoben werden.

7. Folgen bei Verstößen

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die in einfachen Fällen mit der Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden kann; in schweren Fällen mit einer Geldbuße von bis zu 1.000.000,00 €. Eine vorherige Ermahnung ist nicht erforderlich, allerdings ist vom Bundesverwaltungsamt (BVA) im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu überprüfen, ob die Verhängung eines Bußgeldes angezeigt ist.

8. Beratungsbedarf

Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister haben, insbesondere ob in Ihrem konkreten Fall eine Mitteilungspflicht besteht, beraten wir Sie gerne. Auch können wir Sie bei der Mitteilung gegenüber dem Transparenzregister und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Registrierung unterstützen oder die Mitteilung für Sie übernehmen.